

Abschluss eines ebase Sparzielplans nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger (nachfolgend „ebase Sparzielplan“ genannt)

Der ebase Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem ebase Depot ggf. mit Verrechnungskonto (nachfolgend „Investment Depot“ genannt) abgeschlossen werden. Der ebase Sparzielplan kann nicht in Verbindung mit einem Investment Depot mit Serviceentgelt abgeschlossen werden!

Hinweise: Bitte im Original mit der Originalunterschrift zurücksenden, sonst kann der Auftrag nicht ausgeführt werden.
Bitte mit blauem oder schwarzem Kugelschreiber und in **GROSSBUCHSTABEN** ausfüllen. Vielen Dank!

Depotnummer (Falls vorhanden, bitte unbedingt angeben – siehe Depotauszug –!)

991

Depotinhaber(in)

Name

Vorname(n)

Geburtsort

ebase Sparzielplan¹

Die Rateneinzahlung auf den ebase Sparzielplan ist nur **monatlich** möglich. Dafür ist eine **Einzugsermächtigung** erforderlich, vgl. Ziffer „ebase Sparzielplan“ der Bedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass die Vertriebsprovision den zur Anlage kommenden Sparbetrag mindert. Die Verrechnung erfolgt mit den regelmäßigen Sparraten und kann im ersten Jahr bis zu 33,33 % der Spareinzahlung betragen. Weitere Erläuterungen zur Verrechnung der Provisionen entnehmen Sie bitte Ziffer „Provisionen“ der Bedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger.

Die Wertentwicklung Ihres ebase Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann Ihnen nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags zusagen.

Fondsname

WKN/ISIN

monatlicher Betrag (mind. 50,00 EUR)

Laufzeit in Jahren (mind. 6 Jahre/max. 20 Jahre)

Der monatliche Bankeinzug² soll sofort

oder erstmals ab

Monat Jahr

zum 1. 15.

von der unten angegebenen Bankverbindung eingezogen werden.

¹ Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlags und der jährlich anfallenden Vergütung sind dem aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds zu entnehmen.

Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

² Sofern der Auftrag nicht acht Bankarbeitstage vor dem ersten Ausführungstermin der ebase vorliegt, hat die ebase das Recht, den ersten Einzug im Folgemonat durchzuführen.

Vermögenswirksame Leistungen (bei Gemeinschaftsdepot nicht möglich)

Ich beantrage die Eröffnung eines vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz für nachstehenden Fonds:

Fondsname

WKN/ISIN

Betrag in EUR³

Sparplan nach § 125 InvG mit einer Laufzeit von 6 Jahren

³ Die Zahlungen zu Ihrem Wertpapier-Sparvertrag erfolgen direkt vom Arbeitgeber. Mit der Eröffnungsbestätigung erhalten Sie eine Bescheinigung zur Vorlage bei Ihrem Arbeitgeber. Es gelten die umseitig abgedruckten Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplans nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger.

Bankverbindung für den ebase Sparzielplan/externe Bankverbindung

Hiermit ermächtige ich Sie widerruflich, die von mir zu entrichtenden Sparraten bei Fälligkeit zulasten meiner nachfolgend genannten externen Bankverbindung mittels Einzugsermächtigungslastschrift einzuziehen. Ich bin berechtigt, Ihnen schriftlich eine andere externe Bankverbindung mitzuteilen.

Bitte stellen Sie sicher, dass eine Einzugsermächtigungslastschrift von der externen Bankverbindung erfolgen kann, d. h. bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Nachname

Vorname(n)

Unterschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Depotinhaber)

Bitte ausschließlich ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist der Abschluss eines ebase Sparzielplans nicht möglich!

Ja, ich habe die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (vereinfachter Verkaufsprospekt/Wesentliche Anlegerinformationen* und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht rechtzeitig erhalten. Die Durchschrift dieses Antrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

Ich verzichte auf die Aushändigung der „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ sowie den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt (vereinfachter Verkaufsprospekt/Wesentliche Anlegerinformationen* und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich Vertragsbedingungen, die jeweils über den Ausgabeaufschlag, die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht Informationen enthalten, den jeweils aktuellen Jahresbericht und – falls dieser älter als acht Monate ist – den aktuellen Halbjahresbericht. Die Durchschrift dieses Antrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

* Ab dem 1. Juli 2011 ersetzen die „Wesentlichen Anlegerinformationen“/Key Investor Informations (KII) bei inländisch domizilierten Investmentfonds den vereinfachten/verkürzten Verkaufsprospekt.

Die auf der Rückseite angegebenen „Erklärungen/Einwilligungen“ habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese mit meiner Unterschrift.

Unterschrift(en)

Ort, Datum

Unterschrift 1. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Unterschrift 2. Depotinhaber(in) (ggf. gesetzliche Vertretung)

Vermittler-Nr.

Name des Vermittlers/
Vertriebspartners

Tel.-Nr. des Vermittlers/
Vertriebspartners

Stempel und Unterschrift des Vermittlers/Vertriebspartners

European Bank
for Fund Services GmbH (ebase®)

80218 München
DEUTSCHLAND

Telefax: +49 (0) 180/500 58 02*

*0,14 EUR/Min. aus dem Festnetz,
Mobilfunk max. 0,42 EUR/Min. – Stand 07/2011

E-Mail: service@ebase.com

F 2026.06 – 07/2011

Erklärungen/Einwilligungen

Ich erkläre, dass ich der wirtschaftlich Berechtigten an den einzubringenden sowie bereits eingebrachten Vermögenswerten bin und für eigene Rechnung handle (§ 3 Abs. 1, Satz 3 Geldwäschegesetz [GwG]). Dies gilt auch für alle künftigen Käufe, Einzahlungen, Fondsumschichtungen und Stückeinlieferungen; anderenfalls teile ich der ebase den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das Investment Depot muss dann auf den Namen der anderen Person eröffnet werden. Des Weiteren bestätige ich, dass ich das Investment Depot zu Anlagezwecken nutze.

Darüber hinaus werde ich der ebase die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebenden Änderungen z. B. des wirtschaftlich Berechtigten, des Hauptwohnsitzes, der Legitimationspapiere unverzüglich mitteilen, ggf. werde ich der ebase hierzu weitere Unterlagen zur Verfügung stellen. Sofern ich diesen Obliegenheiten nicht nachkomme, hat die ebase das Recht, die Geschäftsbeziehung fristlos gemäß der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger zu beenden. Die Entgelte und Auslagen werden grundsätzlich automatisch gemäß dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis abgerechnet, es sei denn, im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist etwas Abweichendes geregelt. Werden die Entgelte und die Auslagen über das Investment Depot abgerechnet, hat die ebase das Recht, diese durch Verkauf von Anteilen und Anteilbruchteilen aus dem Investment Depot in entsprechender Höhe zu decken.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass ich als juristische Person verpflichtet bin, die Eigentums- und Kontrollstruktur der juristischen Person anzuzeigen, und die verantwortlich handelnden Organe mindestens namentlich von der ebase erfasst werden müssen.

Beratungsfreies Ausführungsgeschäft („execution only“): Mir ist bekannt und ich stimme zu, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob ich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen habe, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Die Ausführung in I. Ziffer „Ausschluss von Beratung („execution only“)“ und in I. Ziffer „Keine Risikoklassifizierung durch die ebase“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger habe ich zur Kenntnis genommen und anerkenne. Die ebase wird die Orders ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs ausschließlich über die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen abwickeln. Die ebase weist mich hiermit darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte.

Hiermit bestätige ich, dass ich anlage- und anlegergerechte Informationen von meinem Vermittler/Vertriebspartner erhalten habe und anlage- und anlegergerecht von meinem Vermittler/Vertriebspartner aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung von meinem Vermittler/Vertriebspartner dokumentiert worden ist. Des Weiteren bestätige ich, dass ich Folgeaufträge nur nach Rücksprache mit meinem Vermittler/Vertriebspartner tätige, nachdem er mir anlage- und anlegergerechte Informationen gegeben und mich anleger- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) hat.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich für einzelne Wertpapiergeschäfte, bei denen ich als Kunde Wertpapiere erwerbe oder veräußere, kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht habe, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die ebase keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, weshalb hier für mich das Widerrufsrecht nach § 126 Investmentgesetz (InvG) gilt.

Das Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 InvG in I. Ziffer „Hinweise zum Widerrufsrecht“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger habe ich zur Kenntnis genommen.

Das Widerrufsrecht für Vertragsabschlüsse im Fernabsatz gemäß § 312 d Abs. 1 BGB in den „Informationen zu Vertragsabschlüssen und zu den damit verbundenen Dienstleistungen online geführter Depots bzw. Konten für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Für den Kauf gelten, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die mir vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis sowie das Informationsblatt „Der Kunde und die ebase“ die ich zur Kenntnis genommen und anerkenne habe.

Vor der Auftragserteilung wurden mir die „Basisinformationsbroschüre über die Vermögensanlage in Investmentfonds“ und die jeweils aktuellen Verkaufsprospekte (vereinfachter Verkaufsprospekt/Wesentliche Anlegerinformationen und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds) einschließlich der Vertragsbedingungen, die jeweils Angaben über die Kosten, die Verwaltungsvergütung und das Widerrufsrecht enthalten sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase neben der von mir gezahlten Vertriebsprovision im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den die jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften erhält, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %⁴, siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis). Mir entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die ebase neben der von mir gezahlten Vertriebsprovision auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an meinen Vermittler/Vertriebspartner für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation gewährt, solange die Fondsanteile gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags und wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu 1,5 % (durchschnittlich 0,5 %⁴, siehe auch das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis). Mir entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an meinen Vermittler/Vertriebspartner bzw. an dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebase meinem Vermittler/Vertriebspartner bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren.

Ich verzichte, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit meiner Unterschrift auf meine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zahlungen von der ebase und/oder meinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation herauszuverlangen.

⁴ Durchschnitt aus den vereinbarten Provisionen je Fonds, in Abhängigkeit vom Bestand (gewichteter Mittelwert).

Sonderbedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für den ebase Sparzielplan“ genannt)

Für den ebase Sparzielplan gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot, ggf. den Bedingungen für Konten bei der ebase, den Sonderbedingungen für Konten bei der ebase und Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, ggf. den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger und den Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, dem Preis und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die folgenden Bedingungen für den ebase Sparzielplan.

1. ebase Sparzielplan (nachfolgend „Sparzielplan“ genannt)

Der Sparzielplan kann nur in Verbindung mit einem Investment Depot bei der ebase abgeschlossen werden. Es können nur die von der ebase als sparplanfähig ausgewiesenen Fonds (unter „www.ebase.com“) in einem Sparzielplan verwahrt werden. Ausgenommen hiervon ist die Verwahrung von Exchange Traded Funds (ETF).

Mit dem Abschluss des Sparzielplans verpflichtet sich der Depotinhaber, während der Vertragslaufzeit in regelmäßigem Abstand, entsprechend der im Antrag für den Abschluss eines ebase Sparzielplans für Privatanleger nach § 125 InvG (nachfolgend „Antrag zum Abschluss eines ebase Sparzielplans“ genannt) bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Verrechnungskonto getroffenen Vereinbarungen, Einzahlungen zum Bezug von Anteilsscheinen an einem Investmentfonds vorzunehmen (Sparraten).

Der Sparzielplan wird in der Weise durchgeführt, dass, bis auf Widerruf, regelmäßige Einzahlungen des Depotinhabers auftragsgemäß, per automatisierten Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, von der ebase in Anteile des vom Depotinhaber festgelegten Fonds angelegt werden. Die Zahlung der Sparraten ist nur durch Teilnahme am Einzugsermächtigungslastschriftverfahren zu den vereinbarten Terminen möglich. Hierzu ermächtigt der Depotinhaber die ebase, bis auf schriftlichen Widerruf, die Einzahlungsbeträge von seiner im „Antrag zum Abschluss eines ebase Sparzielplans“ bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Verrechnungskonto angegebenen externen Bankverbindung, jeweils zum vereinbarten Termin einzuziehen. Die Sparrate kann nur monatlich zum 1. oder 15. eingezogen werden. Erfolgt der Auftrag zur Einrichtung des Sparzielplans oder etwaige Änderungsaufträge (z. B. Änderung der Sparrate) durch den Depotinhaber weniger als acht Bankarbeitstage der ebase vor dem jeweiligen Ratenspartermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfolgenden Ratenspartermin zu berücksichtigen.

Die Sparrate wird – abzüglich der gemäß Ziffer „Provisionen“ der Bedingungen für den ebase Sparzielplan zu zahlenden Provisionen – in Anteilen aus der für den Sparzielplan angebotenen Fondspalette angelegt.

Es werden sämtliche Einzahlungen stets in den beim Vertragsabschluss festgelegten Fonds, per automatisierten Verfahren und ohne eigenen Ermessensspielraum der ebase, angelegt. Die regelmäßige monatliche Einzahlung muss mindestens 50,00 EUR betragen.

Bei einer Fondsfusion wird der Sparzielplan auf den neuen Fonds (Zielfonds) übertragen. Bei einer Fondsliquidation/-auflösung wird der Sparzielplan gelöscht. Im Übrigen gelten die Regelungen unter I. Ziffer „Fondauflösung bzw. -fusion“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger.

Bei Einzahlungen, die auf einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs aus von der jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft zu vertretenden Gründen (z. B. Fondsliquidation, Aussetzung der Anteilsrücknahme) nicht erworben werden kann, wird der Sparplan automatisch beendet. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Kostenvorauszahlungen ist nicht möglich.

Pro Sparzielplan kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden. Für jeden Fonds ist ein separater Sparzielplan zu beantragen.

2. Laufzeit

Die Laufzeit des Sparzielplans wird bei Abschluss des Sparzielplans festgelegt und beträgt mindestens sechs Jahre und maximal 20 Jahre. Die Vertragslaufzeit kann vom Depotinhaber nachträglich grundsätzlich nicht verändert werden.

Eine Zahlungsunterbrechung oder Reduktion der Sparrate bewirkt jedoch automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden, die Fortsetzung der monatlichen Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Ziffer „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen“ errechneten Sparzielsumme.

3. Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Depotinhaber angegebenen monatlichen Sparrate und der angegebenen Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der angegebenen Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der Anlage dieses Sparplans vom Kunden ausgewählt wurde – für die künftigen Fondsanteile vorab –, erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche die ebase sodann an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Depotinhaber wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers/Vertriebspartners auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparrentenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers gezahlt.

Hinweis: Die Provision/Kostenvorausbelastung wird an den Vermittler/Vertriebspartner gezahlt und mindert den zur Anlage kommenden Sparbetrag!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt, werden von den verspäteten Einzahlungen bis zu 1/3 für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet. Bleiben Einzahlungen dauerhaft aus, kann eine tatsächlich erbrachte oder eine noch zu leistende Sparrate des ersten Vertragsjahrs mit Kosten von über 1/3 belastet werden.

Wird der Sparzielplan vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

Nach Beendigung des Sparzielplans bzw. nach Erreichen der bei Vertragsabschluss festgelegten Vertragslaufzeit (Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige unveränderte Sparratenzahlung) oder bei Erreichen der Sparzielsumme, erfolgt der Erwerb der Fondsanteile zum Anteilpreis (d. h. Anteilswert zzgl. der Vertriebsprovision).

4. Änderung der Sparraten

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds ist nicht möglich.

Eine Veränderung der im Antrag zum Abschluss eines Sparzielplans bzw. im Eröffnungsantrag eines ebase Depots mit Verrechnungskonto vereinbarten Sparraten ist erst nach Ablauf des ersten Vertragsjahrs möglich. Eine Verminderung der Sparrate auf einen Betrag unterhalb der Mindestsparrate von 50,00 EUR ist nicht zulässig.

Sollte der Einzug der Sparrate an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht möglich sein, hat die ebase das Recht, den Sparplan zu löschen. Unabhängig davon kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Auftrag erteilen, den Einzug der Sparplanraten auszusetzen, jedoch nicht länger als zwölf aufeinanderfolgende Monate.

Hat der Depotinhaber auf schriftliche Mitteilung an die ebase hin die Zahlung einer Sparrate unterbrochen oder die monatliche Sparrate vermindert, bewirkt dies automatisch eine Verlängerung der Vertragslaufzeit und damit verbunden die Fortsetzung der Einzahlungen über die planmäßige Laufzeit hinaus, bis zum Erreichen der bei Einrichtung des Sparzielplans gemäß Ziffer „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen“ errechneten Sparzielsumme.

Eine Veränderung der Sparzielsumme ist nicht möglich.

5. Kündigung

Vor Laufzeitende oder dem Erreichen der Sparzielsumme kann der Sparplan insgesamt nur durch Kündigung beendet werden. Kündigt der Depotinhaber den Sparzielplan vor Ende der Vertragslaufzeit, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Vertriebsprovisionen. Der Sparzielplan kann von der ebase nur aufgrund der Regelung unter Ziffer „Änderung der Sparraten“ oder aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nach Wirksamwerden der Kündigung des Sparzielplans wird der Sparplan gelöscht und kann nicht wieder reaktiviert werden. Das bisher aufgelaufene Guthaben verbleibt, soweit keine andere Weisung des Depotinhabers vorliegt, im Investment Depot.

Der Depotinhaber erhält bei

- erneuten Sparratenzahlungen, nach Wirksamwerden der Kündigung,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen über die Vertragslaufzeit hinaus,
- und/oder bei weiteren Sparratenzahlungen nach Erreichen der Sparzielsumme,
- und grundsätzlich bei Einzahlungen/Sonderzahlungen,

die Fondsanteile zum regulären Anteilpreis (d. h. Anteilswert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

6. Weitere Transaktionsmöglichkeiten während der Vertragslaufzeit des Sparzielplans

Aus- und Einzahlungen sind während der Vertragslaufzeit grundsätzlich jederzeit möglich. Die Einzahlungen können nur in den bei Vertragsabschluss ausgewählten Fonds angelegt werden. Einmalzahlungen/Sonderzahlungen werden nicht auf die Sparzielsumme angerechnet und zum Anteilpreis (d. h. Anteilswert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet.

7. Entnahmeplan

Die Einrichtung eines Entnahmeplans ist gemäß Ziffer „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger möglich. Abweichend von der Ziffer „Entnahmeplan“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger ist die Voraussetzung für die Einrichtung eines Entnahmeplans, ein Depotguthaben von Fondsanteilen in Höhe von mindestens 5.000,00 EUR. Wenn der Depotinhaber mit der ebase einen Entnahmeplan vereinbart hat, veräußert die ebase auftragsgemäß, bis zum schriftlichen Widerruf, die erforderliche Anzahl der Fondsanteile zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf die an die ebase bekannt gegebene Bankverbindung bzw. sofern vorhanden, auf das Verrechnungskonto bei der ebase. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenauszahlungstermin, hat die ebase das Recht, den Auftrag erst für den nächstfälligen Entnahmetermine zu berücksichtigen.

8. Hinweise

Die Wertentwicklung des Sparzielplans hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Depotinhaber nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Ziffer „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen“ mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Sparzielplans sind vom Depotinhaber schriftlich mitzuteilen.

9. Änderungen der Bedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG)

Änderungen der Bedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.

Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger

Es gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für das Investment Depot, den Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, den Sonderbedingungen für den ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger, ggf. den Bedingungen für Konten bei der ebase, den Sonderbedingungen für Konten bei der ebase und Bedingungen für das Investment Depot mit Verrechnungskonto bei der ebase für Privatanleger, den Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger, dem Preis- und Leistungsverzeichnis, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, die folgenden Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger.

1. Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz in einem Sparzielplan gemäß § 125 InvG

Abweichend von einer während der gesamten Vertragslaufzeit gleichbleibenden Erhebung der Vertriebsprovision im Rahmen einer Anlage in einen Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz, kann der Depotinhaber bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen (nachfolgend „VL“ genannt), die für die Verwahrung im Rahmen des jeweiligen Investment Depots zugelassen sind, festlegen, dass seine regelmäßigen Einzahlungen gemäß den Regelungen in § 125 InvG (Kostenvorausbelastung), abgerechnet werden.

Regelmäßige VL-Einzahlungen werden grundsätzlich vom Arbeitgeber vorgenommen. Arbeitgeber können regelmäßige VL-Einzahlungen auf den Sparzielplan gemäß § 125 InvG über einen Zeitraum von sechs Jahren tätigen. Verfüigungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge.

Ein Wechsel des bei Vertragsbeginn ausgewählten Fonds in einen anderen Fonds, ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Pro Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz in einem Sparzielplan gemäß § 125 InvG, kann nur ein Fonds bespart und verwahrt werden.

2. Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen

Aus der Höhe der durch den Depotinhaber angegebenen periodischen VL-Rate und der Vertragslaufzeit errechnet sich die Sparzielsumme. Die Sparzielsumme ist die Summe aller Sparraten inkl. Vertriebsprovision innerhalb der Vertragslaufzeit.

Für den Erwerb der Anteile an dem Investmentfonds, der im Rahmen der VL-Anlage dieses Sparzielplans vom Kunden ausgewählt wurde – für den Erwerb künftiger Fondsanteile vorab – erhebt die ebase Vertriebsprovisionen vom Kunden, welche die ebase sodann an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers weiterleitet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht dabei höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags auf die festgelegte Sparzielsumme.

Der Depotinhaber wurde explizit darauf hingewiesen und ist damit einverstanden, dass von jeder der für das erste Vertragsjahr vereinbarten Sparraten höchstens 1/3 zur Begleichung der Vertriebsprovision auf die gesamte Sparzielsumme verwendet werden darf. Die restlichen Ansprüche des Vermittlers/Vertriebspartners auf die Vertriebsprovision werden ab dem zweiten Vertragsjahr (bei ununterbrochenen monatlichen Sparratenzahlungen) auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt und bis zum Ende der Vertragslaufzeit an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers gezahlt.

Hinweis: Die Provisionen/Kostenvorausbelastungen werden an den Vermittler/Vertriebspartner gezahlt und mindern die zur Anlage kommende VL-Anlage!

Soweit im ersten Vertragsjahr die Einzahlung einer vereinbarten monatlichen Sparrate vorübergehend ausbleibt bzw. nur Teilzahlungen geleistet werden, werden von den verspäteten bzw. nachträglichen Einzahlungen bis zu 1/3 für die Deckung der Ausgabeaufschläge verwendet. Bleiben Einzahlungen dauerhaft aus, kann eine tatsächlich erbrachte oder eine noch zu leistende Sparrate des ersten Vertragsjahrs mit Kosten von über 1/3 belastet werden.

Wird der Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz in einem Sparzielplan gemäß § 125 InvG vor Erreichen der Sparzielsumme beendet, entsteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Kosten/Vertriebsprovisionen.

3. Anschlussvertrag/Weitere Einzahlungen

Bei automatischen VL-Anschlussverträgen zur erneuten Anlage vermögenswirksamer Leistungen, d. h. bei weiteren Einzahlungen auf den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz nach Ablauf der Einzahlfrist von sechs Jahren, kommt die Kostenvorausbelastung gemäß § 125 InvG nicht zur Anwendung. Die regelmäßigen Einzahlungen, die nach Ablauf der sechsjährigen Einzahlfrist für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz auf dem Investment Depot eingehen, werden grundsätzlich zum Anteilpreis (d. h. Anteilswert zzgl. der Vertriebsprovision) abgerechnet. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags.

4. Hinweise

Die Wertentwicklung des Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz hängt von der zukünftigen Marktentwicklung ab. Die ebase kann dem Depotinhaber nicht die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages zusagen. Die Provisionszahlungen gemäß Ziffer „Sparzielsumme, Kostenvorausbelastung gem. § 125 InvG/Provisionen“ mindern den zur Anlage kommenden Sparbetrag.

Sämtliche Änderungen des Wertpapier-Sparvertrags gemäß Vermögensbildungsgesetz sind vom Depotinhaber schriftlich mitzuteilen.

5. Änderungen der Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger

Änderungen der Sonderbedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz im Rahmen eines ebase Sparzielplan nach § 125 Investmentgesetz (InvG) für Privatanleger werden dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Im Übrigen gelten die Regelungen aus Ziffer „Änderungen“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger.